

## HAUPTSATZUNG

### der Ortsgemeinde Neidenbach vom 30. Juli 2009

Der Gemeinderat Neidenbach hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in der vom Verlag und Druck Wittich KG, Föhren, herausgegebenen und wöchentlich erscheinenden Bürgerzeitung "Kyllburger Waldeifel".

  Erscheinungstag der Bürgerzeitung ist jeweils der Samstag jeder Woche. Sofern der Samstag ein gesetzlicher Feiertag ist, erscheint die Bürgerzeitung an dem vorhergehenden Werktag. Die Bürgerzeitung wird spätestens am Erscheinungstag allen Haushalten in der Ortsgemeinde Neidenbach zugestellt.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Kyllburg, Marktplatz 8, 54655 Kyllburg, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO werden abweichend von Absatz 1 im Trierischen Volksfreund bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

#### § 2 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse mit der jeweils vermerkten Mitgliederzahl:

1.	Rechnungsprüfungsausschuss	2 Mitglieder
2.	Bauausschuss	6 Mitglieder
3.	Jugend- und Kulturausschuss	4 Mitglieder

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:
  - 1. Bauausschuss
  - 2. Jugend- und Kulturausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

#### § 3 Wahl der Ausschüsse

- (1) Wird kein Wahlvorschlag gem. § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO). In diesem Fall können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit der gleichen Stimmenzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht. Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.
- (2) Sind Ausschüsse aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zu wählen, wird unter Anwendung der Regelungen des Abs. 1 zunächst die in § 2 Abs. 2 bestimmte Zahl von Ratsmitgliedern und deren Stellvertreter ermittelt.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, rückt an seine Stelle sein Stellvertreter.

#### § 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzuberaten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des

Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

- (3) Dem Bauausschuss wird die abschließende Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
  - 1. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31, § 33, § 34 und § 35 BauGB, wobei eine einstimmige Beschlussfassung erforderlich ist.
  - 2. Vergabe von Bau- und Lieferaufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 €.
  - 3. Einmal jährliche Begehung und Feststellung des Zustandes der Feld- und Waldwege zusammen mit dem Jagdvorstand.

### § 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € im Einzelfall.
- 2. Im Einzelfall Forderungen der Gemeinde
  - a) bis zum Höchstbetrag von 200,00 € zu erlassen,
  - b) bis zum Höchstbetrag von 200,00 € niederzuschlagen und
  - c) bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 € zu stunden.
- 3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

## § 6 Beigeordnete

Die Gemeinde hat 2 Beigeordnete.

# § 7 Aufwandsentschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, keine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Gemeindeausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind.
- (2) Der nachgewiesene Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.
- (3) Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Rat festgesetzt wird.

# § 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer wird auf die Aufwandsentschädigung angerechnet. Die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) Der Ortsbürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung eine Telefon- und Portokostenpauschale von monatlich 50,00 €.

#### § 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete, die den Ortsbürgermeister innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,70 € Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer wird auf die Aufwandsentschädigung angerechnet. Die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

#### § 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 9. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 7. Juli 1999 außer Kraft.

Neidenbach, den 30.07.2009 Ortsgemeinde Neidenbach

(Siegel)

(Günther Theis) Ortsbürgermeister